

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

Die Senatorin

SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über die Senatskanzlei



Geschäftszeichen III F 2.5.

Bearbeiter Christopher Dathe

Zimmer: 5.021

Tel. 030 9028 1104

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

19. Juni 2026

**Zentrale Vorsorge für erwartete höhere Ausgaben in der Hauptverwaltung und den
Bezirken im Zusammenhang mit dem Themenbereich Flucht**

**Hier: Antrag auf Aufhebung der qualifizierten Sperre der Verstärkungsmittel bei Kapitel
2931, Titel 97110**

**Hier: Weiterbetrieb Unterbringungen, Integrationsmittel, medizinische Versorgung und
Zentraler Service**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bitte um dringliche Befassung des Hauptausschusses mit der zuvor genannten
Entsperrungsvorlage in der Sitzung des Hauptausschusses am 24.6.2026 und möchte dies
wie folgt begründen:

Im Rahmen der Aufstellung des HHPL 2026/2027 wurden die fluchtbezogenen Ansätze in den
Einzelplänen der Fachverwaltungen aus 2025 fortgeschrieben. Für erwartete höhere
Ausgaben im Zusammenhang mit dem Themenbereich Flucht wurde in Kapitel 2931 eine
zentrale Vorsorge getroffen. Im Rahmen der Fortschreibung der Ansätze im Einzelplan 11 sind
die im Jahr 2024 und 2025 über der zentralen Vorsorge im Kapitel 2931 angemieteten
regulären Unterbringungen und Notunterbringungen nicht Teil des regulären Haushaltsplans
übergegangen, sondern sind weiter aus dem Kapitel 2931 finanziert worden. Somit besteht

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin; ♿ barrierefreier Zugang der Kategorie D

E-Mail: chritsopher.dathe@senasgiva.berlin.de (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: post@senasgiva.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/asgiva

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);

U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100

Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600

Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

eine bewusste Unterdeckung des Haushaltes des LFU. Deswegen ist eine weitere Aufhebung der vom Hauptausschuss angebrachten qualifizierten Sperrern zum 24.6.2026 für die Aufrechterhaltung des Betriebes von aktuell bereits angemieteten Unterkünften zwingend erforderlich und von hoher Dringlichkeit.

Gemäß Haushaltsgesetz (Nr. 8 und 9 AV zu § 34 LHO) müssen zu Beginn einer Ausschreibung und bei fortgeschrittenen Verhandlungen im aktuellen Haushaltsjahr entspernte Verpflichtungsermächtigungen (VE) vorliegen. Der dargestellte Bedarf basiert auf einer Prognose der bis zum September voraussichtlich zu leistenden VE.

Da die in der Vorlage dargestellten Bedarfe an Verpflichtungsermächtigungen Titel des Einzelplan 11 betreffen, die bereits akut notleidend sind und der Abschluss und die Ausschreibung von Verträgen verhindern, kann die Einreichung der Vorlage nicht auf die nächste Sitzung des Hauptausschusses nach der Sommerpause verschoben werden. Eine frühere Einreichung der Vorlage war leider nicht möglich, da für die Ausarbeitung der in der Vorlage dargestellten Mehrbedarfe ein hoher Abstimmungsbedarf mit der Senatsverwaltung der Finanzen notwendig war und bis kurz vor der Einreichung neue Anpassungen gefordert wurden.

Ich bitte um dringliche Befassung der o. g. Vorlage im Hauptausschuss am 24.6.2026.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in black ink, reading "Ransel Kiziltepe".

An
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

2852 A

Zentrale Vorsorge für erwartete höhere Ausgaben in der Hauptverwaltung und den Bezirken im Zusammenhang mit dem Themenbereich Flucht

Hier: Antrag auf Aufhebung der qualifizierten Sperre der Verstärkungsmittel bei Kapitel 2931, Titel 97110

Für: Integrationsmittel, Unterbringung, soziale und medizinische Versorgung, Zentraler Service

Rote Nummer: 2852

Vorgang: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027 - HG 26/27)

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18.12.2025

Sitzung des Hauptausschusses vom 13.05.2026

Ansätze: Kapitel 2931, Titel 97110

abgelaufenes Haushaltsjahr (nach HHPL.): 2025	637.000.000,00 €
Umsetzungen gem. § 50 LHO des abgelaufenen Haushaltsjahres: 2025	637.000.000,00 €
lfd. Haushaltsjahr (nach HHPL.): 2026	869.000.000,00 €
lfd. Haushaltsjahr (verbleibender Ansatz):	2026 864.450.000
Umsetzungen gem. § 50 LHO (Stand: 11.06.2026)	4.550.000 €
Verfügungsbeschränkungen: 2026	394.261.000 €
kommendes Haushaltsjahr (nach HHPL.): 2027	869.000.000,00 €
Gesamtausgaben	entfällt

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2026/2027 wurden die fluchtbezogenen Ansätze in den Einzelplänen der Fachverwaltungen aus 2025 überrollt. Für erwartete höhere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Themenbereich Flucht wurde in Kapitel 2931 eine zentrale Vorsorge getroffen.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung die im Kapitel 2931, Titel 97110 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mit einem qualifizierten Sperrvermerk nach § 22 LHO versehen. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

Eine Aufhebung der qualifizierten Sperre ist zum aktuellen Zeitpunkt erforderlich, da die fluchtbezogenen Ansätze insb. im Einzelplan 11 bereits überwiegend (u.a. aufgrund vertraglicher Verpflichtungen aus Vorjahren) gebunden sind. Die VE-Ansätze gem. Haushaltsplan 2026 in den Titeln zur Unterbringung 1171/67159, 1172/67101 (Betreiberleistungen) und 1172/54010 (Dienstleistungen) sind bereits weit überwiegend ausgeschöpft. Die Aufhebung der qualifizierten Sperre ist daher zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) notwendig.

Der Hauptausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss stimmt der Entsperrung der im Haushaltsplan 2026/2027 bei Kapitel 2931, Titel 97110 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (VE) i. H. v. 195,4 Mio. € für das Haushaltsjahr 2026 zu. Der hier dargestellte Bedarf basiert auf einer Prognose der bis zum September 2026 abzuschließenden Verträge bzw. der geplanten Vergaben. Ein Haushaltsrisiko bei unerwarteten Ausgaben kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für die Mittelbedarfe (Ansatz und VE-Ansatz) bis Ende 2026 wird im September 2026 eine eigene Vorlage folgen.

Die Zustimmung zur Entsperrung des VE-Ansatzes durch den Hauptausschuss ist nicht unmittelbar mit einer Zustimmung zur Mittelverwendung für die nachfolgend genannten Bedarfe gleichzusetzen. Die Umsetzung der VE nach § 50 LHO ist weiterhin separat und durch die jeweils betroffenen Senatsverwaltungen für die einzelnen Maßnahmen bei der Senatsverwaltung für Finanzen zu beantragen, welche diese auf Notwendigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß §§ 6, 7 LHO prüft. Eine Bewilligung erfolgt, sofern ein dringliches Bedürfnis vorliegt und keine vorrangigen Finanzierungsmöglichkeiten (insb. im betroffenen Einzelplan) bestehen.

Hierzu wird berichtet:

1. Sachverhalt

Im Kapitel 2931, Titel 97110 sind Mittel und VE für die Zentrale Vorsorge für erwartete höhere Ausgaben in der Hauptverwaltung und den Bezirken im Zusammenhang mit dem Themenbereich Flucht veranschlagt. Unter anderem betrifft die Zentrale Vorsorge die Flucht-Sachgebiete Integration, Unterbringung für Geflüchtete, soziale und medizinische Versorgung Geflüchteter sowie den Zentraler Service des LFU. Für das Haushaltsjahr 2026 werden zum aktuellen Zeitpunkt Mehrbedarfe prognostiziert und es wird um Zustimmung zur Entsperrung für die nachfolgenden Sachverhalte gebeten:

Lfd. Nr.	Verwendungszweck	Mehrbedarf 2026	VE-Mehrbedarf 2026	zuständige Verwaltung
1	Unterbringung	0,00 €	190 Mio. €	LFU
2	Soziale und medizinische Versorgung	0,00 €	0,9 Mio. €	LFU
3	Zentraler Service	0,00 €	4,5 Mio. €	LFU
	Summe Mehrbedarfe	0,00 €	195,4 Mio. €	

2. Bedarfsbegründung

Zu 1. Unterbringung (LFU)

Das LFU verfügt derzeit über rund 39.000 Plätze, für die VE für die Sicherung des Weiterbetriebes von bestehenden Unterkünften, Vertragsverlängerungen und Instandsetzungsmaßnahmen benötigt werden. Die Ansätze der entsprechenden Titel in den Kapiteln 1171 und 1172 des Einzelplan 11 sind hierfür nicht ausreichend. Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2026/2027 wurden die fluchtbezogenen Ansätze in den Einzelplänen der Fachverwaltungen des Haushaltsjahres 2025 überrollt. Für erwartete höhere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Themenbereich Flucht wurde in Kapitel 2931 eine zentrale Vorsorge getroffen. Die beantragten VE-Bedarfe sind unabdingbar für die Ausschreibung und den Abschluss von Verträgen für den Weiterbetrieb der bereits bestehenden und belegten Unterbringungsstrukturen (Bestandsobjekte) des LFU und werden zur Sicherstellung dieser Unterbringungsstruktur über das Jahr 2026 hinaus dringend benötigt. Gemäß Nr. 8 und 9 AV zu § 34 LHO müssen die benötigten VE-Ansätze bereits zu Beginn der Ausschreibung verfügbar sein. Dies gilt auch, wenn abzusehen ist, dass das Vergabeverfahren erst im darauffolgenden Haushaltsjahr beendet sein und ein Vertrag zustande kommen wird. Ohne die Bereitstellung dieser VE kann der rechtlichen Verpflichtung, Geflüchtete vor Obdachlosigkeit zu bewahren, nicht hinreichend nachgekommen werden.

Sollte der beantragte VE-Ansatz nicht entsperrt werden, müssten Ausschreibungen und Vertragsverhandlungen bis zur Entsperrung ausgesetzt werden. Dies kann zum Rückzug von

Marktteilnehmern aus den Verhandlungen und damit der Gefährdung des Weiterbetriebes aktuell belegter Unterkünfte führen. Eine eilige Neuverhandlung ab September 2026 kann zu Mehrkosten führen.

Zu 2. Soziale und medizinische Versorgung (LFU)

Die Durchsetzung der Screening-VO 2024/1356 zur Umsetzung des GEAS beinhaltet die vorläufige Gesundheitskontrolle und vorläufige Vulnerabilitätsprüfung innerhalb von drei Tagen (vgl. zur Fristenberechnung Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine). Das Überprüfungsverfahren umfasst nicht mehr nur Asylsuchende, sondern ebenfalls die Gruppe der unerlaubt aufhältigen Drittstaatsangehörigen und der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer, sofern diese Gruppen unerlaubt eingereist sind und nicht an der Außengrenze der EU oder in einem anderen Mitgliedstaat bereits gescreent wurden.

Der Mehrbedarf besteht für die gesetzlich verpflichtende Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung in den Ankunftsstrukturen für die Versorgung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG sowie Art. 12 Abs. 4 EU-Screening-VO, soweit diese noch nicht über die Krankenhilfe (eGK) gemäß Rahmenvereinbarung nach § 264 SGB V über die ambulante und stationäre ärztliche Regelversorgung gewährleistet werden kann. Ein Mehrbedarf besteht auch für die Anpassung des bisherigen Infektionsschutzscreening an die Anforderungen des neuen Standorts TXL und der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach Screening-VO. Hier soll die Überleitung in die Folgeprozesse (vorläufige Gesundheitskontrolle/Erstuntersuchung nach § 62 AsylG) für Asylsuchende gewährleistet werden.

Zu 3. Zentraler Service (LFU)

IT-Dienstleistungen

Für den Abschluss von Verträgen mit diversen IT-Dienstleistern benötigt das LFU weitere VE. Hierbei geht es vor allem um einen Abschluss von Verträgen mit dem ITDZ für den Weiterbetrieb des Fachverfahren DiAs Berlin (Digitales Asylverfahren Berlin) für die Erstregistrierung Datenerfassung von Asylsuchenden und anderen IT-Verfahren.

Cansel Kiziltepe

Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung